

# RS Vwgh 1999/10/27 97/09/0118

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.10.1999

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §112 Abs4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/06/25 90/09/0068 3

## Stammrechtssatz

Einem suspendierten Beamten, der keinen Dienst leistet, kann eine Einschränkung der bisherigen Lebenshaltung durchaus zugemutet werden, zumal er ohnehin gewisse Aufwendungen einspart, die ihm sonst bei der Dienstausbübung entstehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997090118.X06

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)